

# Medienrecht im schulischen Kontext

Raphael Fehrmann · im November 2019



# Inhaltsverzeichnis



Einsatzformen von Medien in der Schule



Urheberrecht



Nutzung von Medien aus dem Internet im Unterricht



Datenschutz in der Schule



Schulwebsites und Publikationen



Vermittlung eines medienrechtkonformen Verhaltens im Unterricht



- Texte, Bilder, Töne, Filme, Software;  
Kombinationen dieser Grundmedien
- Verwendung als Print- oder digitale Medien
- **Verwendungskontexte:**

- im übergreifenden Schulalltag
  - publizieren, veröffentlichen
  - kopieren, verteilen
  - gestalten, bearbeiten

- als unterrichtliches Ziel lt. MKR NRW
  - bedienen und anwenden
  - informieren und recherchieren
  - kommunizieren und kooperieren
  - produzieren und präsentieren
  - analysieren und reflektieren
  - problemlösen und modellieren



vgl. MKR 2019, S. 6, 10, 11



- **Nutzungsszenarien von Medien in Schule (gemäß Auffassung der Kultusministerien):**

**im Unterricht | nicht-öffentliche**

- feste Schülergruppe / Klasse
- in verschiedenen Unterrichtssituationen (u. a. auch Vor- und Nachbereitung von Unterricht, geschützte Lernplattformen)

**in außerunterrichtlichen Situationen | öffentlich**

- Schulfeste
- Vorführungen
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit





- **Regularien für die unmittelbare Nutzung von Medien im Unterricht (nicht-öffentlich):**

- Medien, die im Original präsentiert werden
- Medien, die live präsentiert werden (z. B. Live-Streaming, YouTube-Videos)
- Medien, die altersgerecht sind und nicht gegen den Jugendschutz verstößen
- Medien, die der Veranschaulichung lehrplangemäßen Unterrichts dienen
- Die Medien müssen erworben sein.
- Für Leihmedien gelten gesonderte Regularien.





- **Regularien für die Nutzung in außerunterrichtlichen Situationen (öffentlich):**

- Vorliegen einer Nutzungserlaubnis notwendig
- ggfs. Erwerb von Aufführungsrechten notwendig
- bei Musik: GEMA-Abgabe im Vorfeld notwendig
- Fernsehmitschnitte oder Downloads beinhalten i. d. R. nicht das Recht auf öffentliche Vorführung.

§

vgl. Philipp 2019, S. 9



**Ausstellungsrecht**  
**Verbreitungsrecht**  
**Schutz vor Entstellung des Werkes**  
**Anerkennung der Urheberschaft**  
Recht der öffentlichen Weitergabe  
**Veröffentlichungsrecht**  
**Vervielfältigungsrecht**



- Jede „persönliche geistige Schöpfung“ genießt den Schutz des Urheberrechts (§ 2, 2 UrhG).
- Das öffentliche Wiedergeben, das Zugänglichmachen oder das Kopieren eines Werkes ohne ausdrückliche Zustimmung der Rechteinhaber ist verboten, soweit es nicht ausschließlich privaten Zwecken dient.
- Jede Nutzung eines Werkes muss bezahlt werden.
- Die Nutzung darf nur in Ausnahmefällen verweigert werden.
- Die Schutzdauer gem. Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des (längstlebenden) Autors.



vgl. Philipp 2019, S. 8 ff.



*(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfasst insbesondere*

- 1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16),*
- 2. das Verbreitungsrecht (§ 17),*
- 3. das Ausstellungsrecht (§ 18).*

*vgl. Uhrg §15*



*(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere*

- 1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),*
- 2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),*
- 3. das Senderecht (§ 20),*
- 4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),*
- 5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).*

vgl. Uhrg §15



*(3) Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.*

vgl. Uhrg §15



- Beiträge aus dem Schulfernsehen dürfen bis zu 2 Schuljahre nach Ausstrahlung bereitgestellt, gespeichert und vorgeführt werden
- 15% eines veröffentlichten Werkes dürfen bereitgestellt werden
- **vollständige Nutzung von**
  - Abbildungen, einzelnen Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlicher Zeitschrift,
  - sonstige Werken geringen Umfangs\* und
  - vergriffenen Werken,
  - einzelnen Artikeln aus Presseerzeugnissen und Publikumszeitschriften sowie Abbildungen erlaubt



### Werke geringen Umfangs:

- gedruckte Werke mit max. 25 Seiten Umfang
- Musiknoten bis 6 Seiten
- Video, Audio, max. 5 Min. Länge
- vollständige Bilder und Grafiken

vgl. Uhrg



▪ **Kopie aus „Werken für den Unterricht“:**

- 15 %, max. 20 Seiten von Printmedien, die ab 2005 erschienen sind, inkl. Musiknoten
- Weitergabe digital oder auf Papier, Weitergabe über alle digitalen Geräte inbegriffen
- Abspeichern auf Geräten der Schule sowie auf privaten Geräten von Schüler\*innen und Lehrkräften
- Zugriff Dritter, nicht an Schule Beteiligter, muss verhindert sein



vgl. UhrG



- keine Veränderungen gestattet
- Ausnahme: Anpassungen von Texten für den Unterricht
- kein Schulbuch-Ersatz



vgl. Uhrg



- Angabe bspw. nach APA-Zitationsstil unter Berücksichtigung aller relevanter Angaben je Quelle

**Monografie:**

Aebli, Hans (1994). Denken: Das Ordnen des Tuns. Band II, 2. Auflage. Stuttgart: Klett Cotta.

**Beitrag im Hrsg.-Band mit Web-Abruf:**

Berlinger, Nina; Benölken, Ralf & Veber, Marcel (2017). Offene, substanzielle Problemfelder – Ein Baustein zur Realisierung eines inklusiven Mathematikunterrichts. In: Kortenkamp, Ulrich & Kuzle, Ana (Hrsg.): Beiträge zum Mathematikunterricht 2017. Münster: WTM-Verlag, S. 83-86. Online-Bezug über URL: <https://eldorado.tu-dortmund.de/bitstream/2003/36399/1/BzMU-2017-BERLINGER.pdf>, Tag des letzten Zugriffs: 25.12.2018.

**Artikel in einer Fachzeitschrift:**

Feuser, Georg (1989). Allgemeine integrative Pädagogik und entwicklungslogische Didaktik. In: Behindertenpädagogik, 28. Jg., 1/1989. Gießen: Psychosozial-Verlag, S. 4-48. Online-Bezug über URL: <http://bidok.uibk.ac.at/library/feuser-didaktik.html>, Tag des letzten Zugriffs: 03.01.2019.

vgl. Uhrg



- Regularien für die Medienverwendung im öffentlichen Kontext
  - schriftliche Einholung der Verwendungsgenehmigungen vom Autor
  - Erwerb entsprechender Lizenzen (zur Nutzung / Aufführung)
  - Verwendung von Medien mit „freier Lizenz“ (Creative Commons)
  - Nutzung selbst erstellter Medien

3

## Nutzung von Medien aus dem Internet im Unterricht





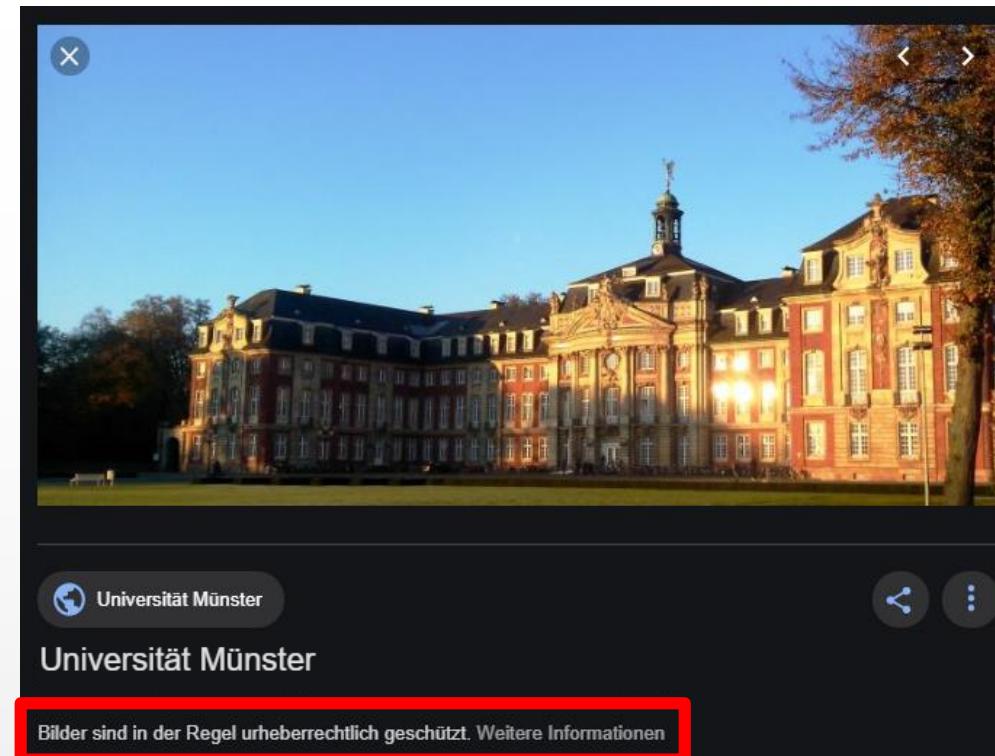
- bereitstellende Portale und deren Nutzungshinweise beachten
- Anbieter-Kennungen beachten

Bsp. Youtube: Wer ist Uploader?

Bsp. GoogleBilder: Welche Lizenzen liegen vor?

Google

WWU Münster



- Empfehlung: Nutzung von Medien mit „freien Lizenzen“ (Creative Commons)

Copyright Bild: Raphael Fehrman, Fachschaft GHR



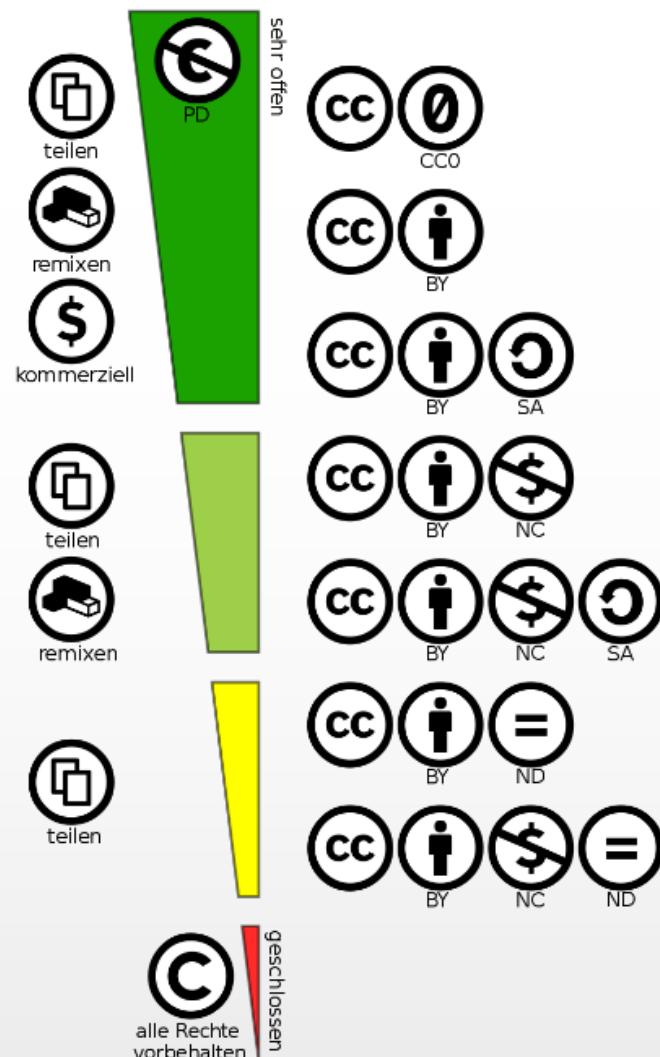
Durch die Nutzung von CC-Lizenzen können Werke durch den Urheber für die weitere Verwendung freigegeben werden. Die Inhalte können so zu einem Teil des wachsenden und lebendigen Gemeinguts (Engl.: commons) werden.

### Rechtemodule:

Icon	Kürzel	Name des Moduls	Kurzerklärung
	by	Namensnennung (englisch: Attribution)	Der Name des Urhebers muss genannt werden.
	nc	Nicht kommerziell (Non-Commercial)	Das Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.
	nd	Keine Bearbeitung (No Derivatives)	Das Werk darf nicht verändert werden.
	sa	Weitergabe unter gleichen Bedingungen (Share Alike)	Das Werk muss nach Veränderungen unter der gleichen Lizenz weitergegeben werden.



## Aktuelle Lizenztypen:



Grafiknachweis: Die CC-Lizenzen angeordnet nach ihrer Offenheit: von der Gemeinfreiheit (Public domain, PD) bis zu „Alle Rechte vorbehalten“ (All rights reserved). – Lizenz: Gemeinfrei, Quelle: Wikipedia, User: JoeranDE.



## Suche nach CC-Materialien:

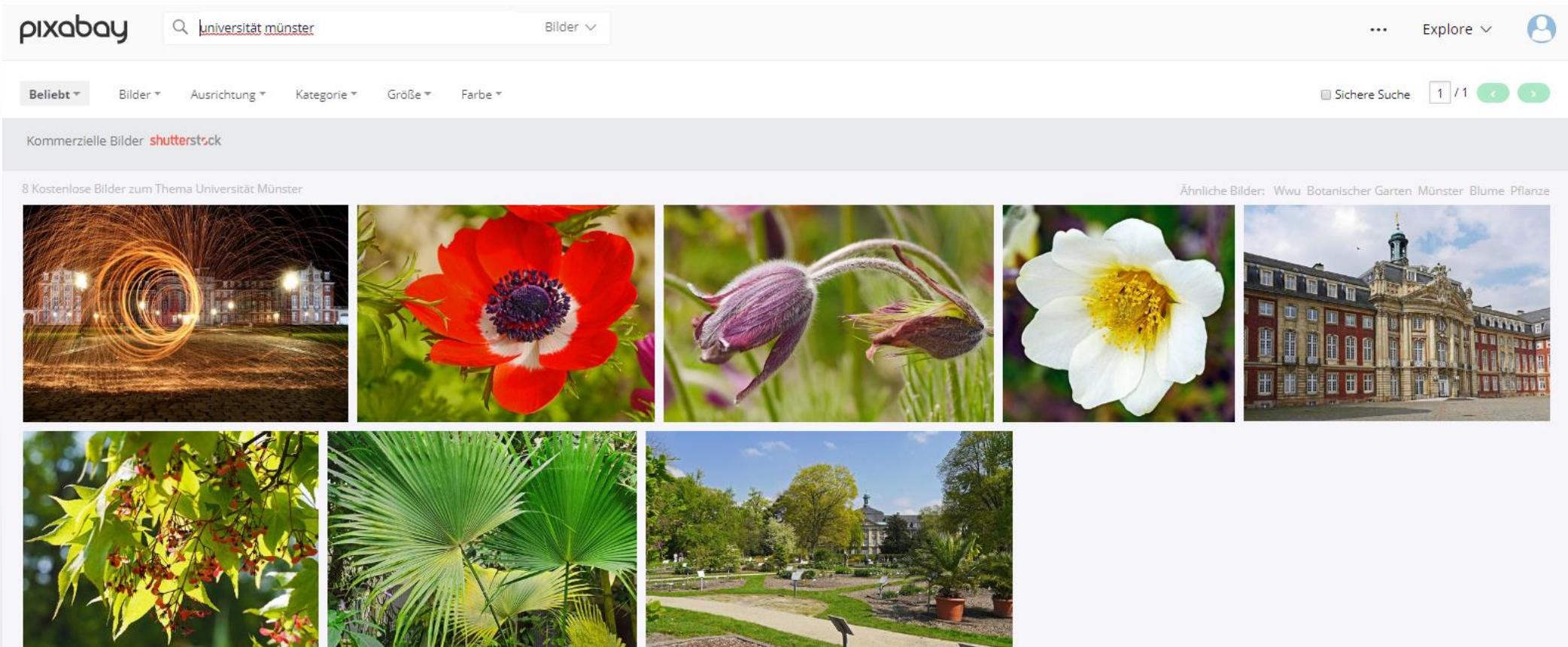
...über Google (Bilder) durch Nutzung des Lizenz-Filters

The screenshot shows the Google Images search interface. At the top, the search bar contains "WWU Münster". Below the search bar, the "Bilder" (Images) tab is selected. The "Nutzungsrechte" (Usage Rights) dropdown menu is open, with a hand cursor pointing at the first option: "Nicht nach Lizenz gefiltert". This option is checked. Below the dropdown, four usage rights are listed: "Zur Wiederverwendung und Veränderung gekennzeichnet", "Zur Wiederverwendung gekennzeichnet", "Zur nicht kommerziellen Wiederverwendung und Veränderung gekennzeichnet", and "Zur nicht kommerziellen Wiederverwendung gekennzeichnet".



## Suche nach CC-Materialien:

...über spezielle Bildbörsen wie bspw. pixabay.com

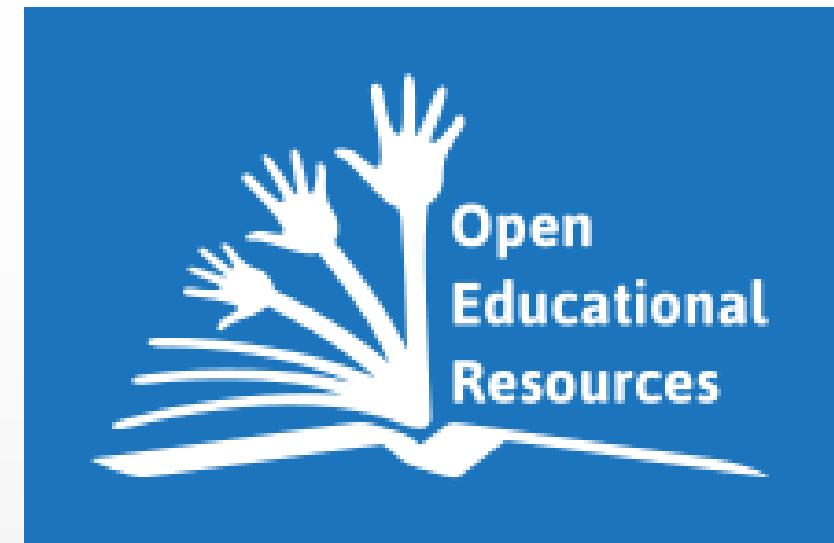




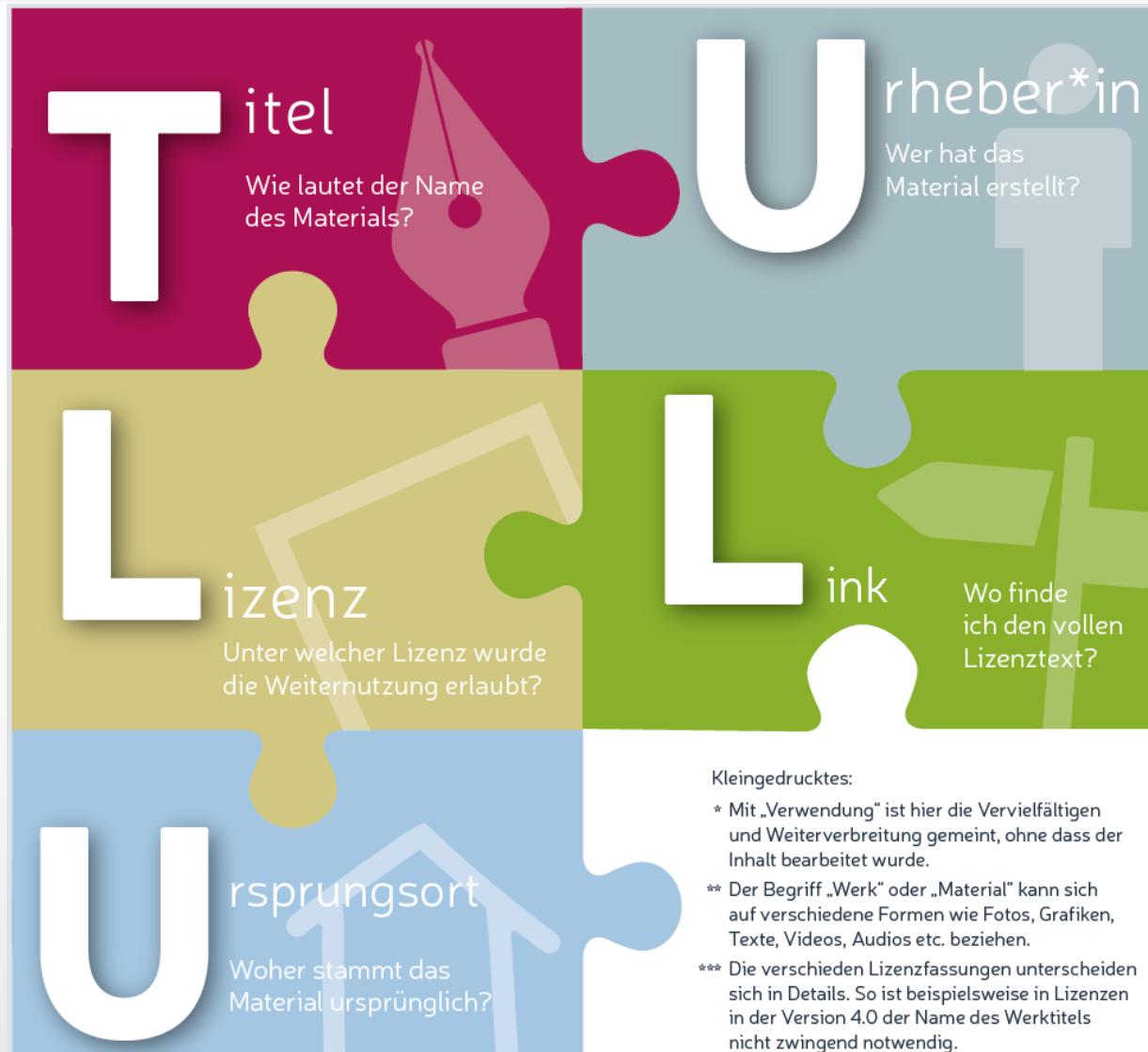
- freie Lern- und Lehrmaterialien
- mit einer offenen Lizenz wie etwa Creative Commons oder GNU General Public License
- begriffliche Anlehnung an den englischen Begriff für freie Inhalte (open content)
- Logo zur Kennzeichnung von OER-Materialien:

*weiterführende Hinweise zur Suche von OER- oder CC-licensierten Materialien in:*

*Philipp, Johannes (o. J.): Medien im Internet zur kostenlosen Nutzung. Bezug über URL: <http://dozenten.alp.dillingen.de/mp/recht/cc-mediensuche.pdf>, Tag des letzten Zugriffs: 26.10.2019.*



# Quellenangaben bei CC-/OER-Materialien per TULLU-Regel

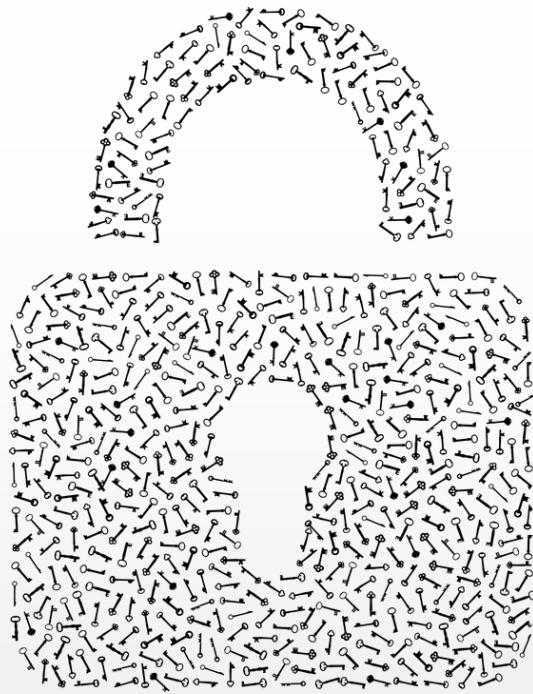


## DIE TULLU-REGEL ZUR KORREKten VERWENDUNG VON OFFEN LIZENZIERTEN WERKEN

Welche Angaben müssen gemacht werden, um bei der Weiterverwendung\* Materialien\*\* unter Creative Commons-Lizenzen\*\*\* richtig zu kennzeichnen?



Grafik von Julia Eggstein nach einem Konzept von Sonja Borsig und Jörn Muuß-Merholz für OERinfo – Informationsstelle OER (www.o-e-r.de) unter CC BY 4.0-Lizenz <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>





## Schutz personenbezogener Daten

- (1) *Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.*
- (2) *Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.*
- (3) *Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.*



- Datenschutzgrundverordnung seit 25. Mai 2018
- Verordnung der Europäischen Union
- Zweck: EU-weit vereinheitlichte Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die meisten Datenverarbeiter
- Ziele:
  - Schutz personenbezogener Daten innerhalb der Europäischen Union
  - Gewährleistung des freien Datenverkehrs innerhalb des Europäischen Binnenmarktes





*„Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck: „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.“*

vgl. DSGVO Art. 4, Abs. 1

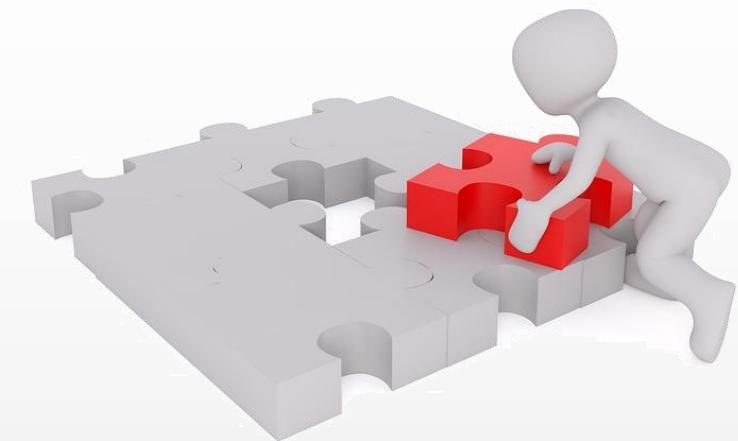


- Vorname, Nachname, Anschrift, E-Mail-Adressen, Telefonnummern,...
- Noten, Zeugnisbemerkungen, Ordnungsmaßnahmen
- Lehrbefähigung, Sprechstunden, Krankheitstage, dienstliche Beurteilungen
- Fotos, Videos, Audioaufnahmen etc., in denen die Person eindeutig identifizierbar ist
- mit technischen Geräten erzeugte Daten (IP-Adressen, Standortdaten, Kennnummern, Online-Kennungen etc.)

vgl. Philipp 2018, S. 38 f.



- Erheben, Erfassen
- Organisieren, Ordnen
- Speichern
- Anpassen, Verändern
- Auslesen, Abfragen, Verwenden
- Offenlegen, Übermitteln, Vorbereiten, Bereitstellen
- Abgleichen, Verknüpfen
- Einschränken, Löschen, Vernichten



vgl. Medienberatung NRW 2019, S. 7



**Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach  
Treu und Glauben, Transparenz**

Offenlegung der Gründe für die Datenerhebung  
und die Art und Weise der Datenverarbeitung

**Zweckbindung**

Erhebung für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke,  
darüber hinaus keine weitere Verwendung

**Datenminimierung,  
Datensparsamkeit**

dem Zweck angemessene Erhebung (nur notwendiger Daten)

**Richtigkeit**

Sicherstellung der Korrektheit und  
der fortlaufenden Aktualisierung

**Speicherzeitbegrenzung**

Speicherung „in einer Form, die die Identifizierung [...] nur so lange  
ermöglicht, wie es für die Zwecke [...] erforderlich ist“

**Datensicherheit**

„Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung  
und vor unbeabsichtigtem Verlust,  
unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung“

**Rechenschaftspflicht des  
Verantwortlichen**

im Kontext Schule: Schulleiter\*in,  
Einhaltung der Regularien ist jederzeit nachzuweisen

vgl. DSGVO, Art. 5; Erläuterungen vgl. Philipp 2019, S. 31 f.

**Schulverwaltung****Lehrkräfte****Unterricht****Öffentlichkeitsarbeit**

- amtliche Schulverwaltung (Schülermanagement, Schulmanagement)
- Notensoftware
- Stundenplansoftware
- Bibliotheksverwaltung

*vgl. Philipp 2019, S. 27 ff.*



Schulverwaltung

**Lehrkräfte**

Unterricht

Öffentlichkeitsarbeit

- Datenablage auf dienstlichen und privaten Geräten, auf Speichermedien, in Clouds
- Verwaltung von Zugangsschutz, Zugangsberechtigungen
- Sicherstellung der Datenverschlüsselung
- Festlegung der Speicherdauer

vgl. Philipp 2019, S. 27 ff.



Schulverwaltung

Lehrkräfte

Unterricht

Öffentlichkeitsarbeit

- Zugang von Schüler\*innen zu digitalen Medien, zum Intranet und Internet
- Zugang zu Lernplattformen
- Zugang zu Online-Angeboten und Lernprogrammen (online / offline) mit personenbezogenem Login
- Gestaltung von Medien (Erstellung, Speicherung, Austausch)

vgl. Philipp 2019, S. 27 ff.



Schulverwaltung

Lehrkräfte

Unterricht

Öffentlichkeitsarbeit

- Dokumentationen auf der Schulwebsite
- Dokumentationen in Jahresberichten
- Presse-Berichterstattung
- Mediennutzung bei Schulveranstaltungen

vgl. Philipp 2019, S. 27 ff.



## Zur Person

- Lehrkraft mit guten technischen und rechtlichen Kenntnissen,
  - kein Mitglied der Schulleitungsgruppe,
  - kein Mitglied der Systemadministration
- schriftliche Bestellung durch die Schulleitung

## Aufgabenfeld

- Beratung der Schulleitung
- Überwachung der Einhaltung rechtlicher Datenschutzvorschriften
- Kooperation mit Aufsichtsbehörden
- ggfs. Unterstützung bei der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO)



5

## Schul-Websites und Publikationen





- Urheberrecht
- DSGVO
- Grundgesetz
- Telemediengesetz
- Jugendmedienschutz
- Rundfunkstaatsvertrag
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung

### Verantwortung:

- liegt bei der Schulleitung
- Aufgaben:
  - Prüfung der Inhalte vor der Veröffentlichung
  - Löschung von unzulässigen Inhalten sofort bei Bekanntwerden



## Notwendigkeit

Struktur bei Printmedien

Struktur bei Web-Angeboten

- erforderlich bei redaktionell gestalteten Angeboten
  - notwendig z. B. bei Websites, Schülerzeitungen, Broschüren
  - nicht notwendig bei Arbeitsblättern



## Notwendigkeit

## Struktur bei Printmedien

## Struktur bei Web-Angeboten

- Name und Anschrift der Schule, ggfs. Anschrift des Verlages
- Name des Herausgebers (i. d. R. Schulleitung)
- ggfs. Benennung weiterer Verantwortlicher
- Name und Anschrift der Druckerei



Notwendigkeit

Struktur bei Printmedien

Struktur bei Web-Angeboten

Das Impressum muss leicht  
auffindbar, und zwar über  
die Menüführung direkt  
anwählbar und auf allen  
Seiten verlinkt sein!

- **Angaben basierend auf §§ 5, 6 TMG, § 55 RStV**
  - Name der Schule, Name der Schulleitung
  - Anschrift, E-Mail, Telefonnummer der Schule
  - bei journalistisch-redaktionellen Angeboten zusätzlich:
    - Angabe der verantwortlichen Lehrkraft
    - erneute Kontaktangaben der Schule
    - ggf. Angabe der Verantwortungsbereiche pro Person
  - zuständige Aufsichtsbehörde
  - Verantwortliche\*r im Sinne des Presserechts gemäß § 55 Abs. 2 RStV (mit Name und Kontakt)
  - Link zur Datenschutzerklärung



- Die Datenschutzerklärung muss leicht auffindbar, und zwar über die **Menüführung direkt anwählbar und auf allen Seiten verlinkt** sein.
- Impressum und Datenschutzerklärung sind auf **zwei unabhängigen Seiten** abzubilden.
- Die Datenschutzerklärung muss über **alle relevanten Aspekte informieren, die in Art. 13 DSGVO benannt sind** und auf das Angebot zutreffen – auch technische!
- Wenn Cookies verwendet werden, muss in einem Popup-Fenster ein **Cookie-Hinweis** erscheinen, der vom Nutzer in regelmäßigen Abständen zu bestätigen ist.



- Beispiele:
- Website der WWU Münster: <https://www.wwu.de/de/>
- Impressum der WWU Münster: <https://www.wwu.de/de/impressum.html>
- Datenschutzerklärung der WWU: <https://www.wwu.de/de/datenschutzerklaerung.html>



- Die Werke sind öffentlich zugänglich.
  
- allgemeine Empfehlungen:
  - Verwendung ausschließlich eigener Werke
  - oder von Medien mit Creative Common-Lizenz
  - oder nur bei schriftlich vorliegendem Einverständnis des Autors
  - oder bei Vorliegen erworbener Lizenzen (z. B. bei Aufführungen)
  - Zitate müssen mit Quellenangaben versehen sein.





## Empfehlungen für die Publikation und Verwendung der Werke von Schüler\*innen

- Jede „persönliche geistige Schöpfung“ genießt den Schutz des Urheberrechts (§ 2, 2 UrhG). – auch die Werke von Schüler\*innen und auch die abgebildeten Schüler\*innen sind geschützt (vgl. Kunst-Urhebergesetz § 22, 23 / Recht am eigenen Bild)
- bereits Zustimmung zur Fotografie von Schüler\*innen ist in jedem Fall nötig (Grundgesetz Art. 1, „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“)

vgl. Philipp 2019, S. 9



## Empfehlungen für die Publikation und Verwendung der Werke von Schüler\*innen

- Für die unterrichtliche Nutzung im Klassenverband und Bewertung ist **keine** Einverständniserklärung erforderlich. (Regelung d. Schulgesetze und Prüfungsverordnungen)
- Für die Präsentation (im Internet, in Publikationen, in Ausstellungen vor Ort) ist **eine** Einverständniserklärung erforderlich.
  - schriftliches Einholen des Einverständnisses
  - unter 14 Jahren: Zustimmung der Eltern
  - ab 14 Jahren: Zustimmung der Schüler\*innen und Eltern
  - ab 18 Jahren: Zustimmung der Schüler\*innen

vgl. Philipp 2019, S. 9



## Empfehlungen für die Verwendung von Fotos und Medien, auf denen Schüler\*innen identifizierbar sind

- Allgemeine Einverständniserklärungen der Eltern gelten nur für Fotos aus dem Schulleben, bei denen keine Einzelpersonen im Mittelpunkt stehen.
- Für Portraits, Audiodateien / Podcasts und Filmen, auf denen Personen zu erkennen sind, wird eine individuelle, auf die einzelne Mediennutzung bezogene Einwilligungserklärung benötigt.
- Kriterien: vgl. DSGVO, Art. 7

vgl. Philipp 2019, S. 9



## Empfehlungen für die Publikation und Verwendung eigner Werke

- Kennzeichnung der Werke als eigene Werke
- Prüfung der Werke auf Schutz personenbezogener Daten

(Abbildung von Schüler\*innen, Abbildung der Werke von Schüler\*innen etc.)



vgl. Philipp 2019, S. 9

6

## Vermittlung eines medienrechtkonformen Verhaltens





- Verantwortung der Schule, Jugendschutzgesetz einzuhalten
  - über die Einrichtung pädagogischer Netzwerke
  - über die Einrichtung von Jugendschutz-Filtern
- pädagogische Aufklärung, sensibler Umgang mit schädlichen Inhalten (Mobbing, Selbstentblößung, Verlust persönlicher Daten, Datenmissbrauch etc.)
- hierzu: Angebote der Initiative Klicksafe





- zu fördern sind insb. Kompetenzen, die allgemein auf digitale Kommunikation übertragbar sind:
  - „**(Kritische) Bewertung** der Informationen und Austausch zu einem persönlich relevanten Wissens- oder Interessensgebiet
  - **Pflege und Filterung der Kontakte** im sozialen Netzwerk
  - **Selektives Präsentieren** von Aspekten der eigenen Person und der Entwicklung des Bewusstseins für persönliche Daten [...]; dabei sollte auch der Aspekt angesprochen werden, warum Dritte an persönlichen Daten Interesse haben könnten (Datenmissbrauch/kommerzielle Zwecke u. a.). [...] Schüler sollten für Datensparsamkeit und damit für einen verantwortungsbewussten Umgang mit eigenen und fremden Daten sensibilisiert werden.“

HK (Hessisches Kultusministerium) 2015, S. 5



1. „Die **Nutzung schulinterner Lernplattformen** ist der Kommunikation mit Sozialen Netzwerken vorzuziehen.
2. Von einer **privaten Kontaktpflege** der Lehrkräfte mit Schülerinnen und Schülern der eigenen Schule in Sozialen Netzwerken ist **ausdrücklich abzuraten**. Dies betrifft insbesondere sogenannte Freundschaften.
3. **Personenbezogene Daten** und Dokumente dürfen über Soziale Netzwerke nicht kommuniziert werden.
4. **Keine Schülerin und kein Schüler oder deren Eltern dürfen dazu gezwungen sein**, sich in Soziale Netzwerke zu begeben.
5. Der sichere und kritische Umgang mit Sozialen Netzwerken ist als **Teil der schulischen Medienbildung** zu betrachten.“



# Weiterführende Literaturempfehlungen

## Persönlicher Datenschutz:

- Bayerische Landeszentrale für neue Medien (2016):Selbstdatenschutz! Tipps, Tricks und Klicks. Bezug über URL: <https://www.blm.de/files/pdf1/blm-selbstschutz.pdf> , Tag des letzten Zugriffs: 26.10.2019.

## Schulrecht:

- Hoegg, Günther (2017): SchulRecht!: Aus der Praxis – für die Praxis.5. Auflage. Weinheim, Basel: Beltz.

## Unterrichtsmaterial:

- Initiative Klicksafe: <https://www.klicksafe.de/>
- Stiftung Medienpädagogik Bayern (o. J.): Mein Profil im Netz. Bezug über URL: [https://www.medienfuehrerschein.bayern/Angebot/Berufliche\\_Schulen/Unterrichtseinheiten/mediabase/pdf/Unterrichtseinheit\\_170.pdf](https://www.medienfuehrerschein.bayern/Angebot/Berufliche_Schulen/Unterrichtseinheiten/mediabase/pdf/Unterrichtseinheit_170.pdf) , Tag des letzten Zugriffs: 26.10.2019.
- ZEIT für die Schule: Medienrecht: Was darf ich posten, wann muss ich fragen? Bezug über URL: [https://www.telekom-stiftung.de/sites/default/files/zfds\\_1116\\_medienrecht.pdf](https://www.telekom-stiftung.de/sites/default/files/zfds_1116_medienrecht.pdf) , Tag des letzten Zugriffs: 26.10.2019.

## CC- und OER-Recherche:

- Philipp, Johannes (o. J.): Medien im Internet zur kostenlosen Nutzung. Bezug über URL: <http://dozenten.alp.dillingen.de/mp/recht/cc-mediensuche.pdf> , Tag des letzten Zugriffs: 26.10.2019.

## L

# Literaturverzeichnis

DSGVO, EU-DSGVO (2019): Datenschutzgrundverordnung der EU. Abrufbar über: <https://dsgvo-gesetz.de/> , Tag des letzten Zugriffs: 26.10.2019.

Hessisches Kultusministerium (2015): Handreichung für Lehrkräfte zum Umgang mit Sozialen Netzwerken in hessischen Schulen. Bezug über URL: [https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/handreichung\\_soziale\\_netzwerke - stand februar 2015.pdf](https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/handreichung_soziale_netzwerke - stand februar 2015.pdf) , Tag des letzten Zugriffs: 26.10.2019.

Medienberatung NRW (2019): Datenschutz an Schulen in NRW | Handreichung für Schulen. Bezug über URL:

[https://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/\\_Medienberatung-NRW/Publikationen/Datenschutz\\_Schulen\\_NRW\\_2019.pdf](https://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/_Medienberatung-NRW/Publikationen/Datenschutz_Schulen_NRW_2019.pdf) , Tag des letzten Zugriffs: 26.10.2019.

MKR / Medienkompetenzrahmen NRW (2019): Broschüre für Lehrkräfte. Bezug über URL:

[https://medienkompetenzrahmen.nrw/fileadmin/pdf/LVR\\_ZMB\\_MKR\\_Broschuere\\_2019\\_06\\_Final.pdf](https://medienkompetenzrahmen.nrw/fileadmin/pdf/LVR_ZMB_MKR_Broschuere_2019_06_Final.pdf) , Tag des letzten Zugriffs: 26.10.2019.

Philipp, Johannes (2019): Medienrecht und Schule | Medien verantwortlich nutzen und selbst gestalten. Bezug über URL:

[http://dozenten.alp.dillingen.de/mp/recht/medrecht+schule\\_alp.pdf](http://dozenten.alp.dillingen.de/mp/recht/medrecht+schule_alp.pdf) , Tag des letzten Zugriffs: 26.10.2019.

Philipp, Johannes (2018): Medienrecht und Datenschutz in Schule. Bezug über URL: [https://prezi.com/xoonvmklbjwp/medienrecht-und-datenschutz-in-der-schule/?utm\\_campaign=share&utm\\_medium=copy](https://prezi.com/xoonvmklbjwp/medienrecht-und-datenschutz-in-der-schule/?utm_campaign=share&utm_medium=copy) , Tag des letzten Zugriffs: 26.10.2019.

Urhg: Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte. Zugriff über URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/> , Tag des letzten Zugriffs: 26.10.2019.

VO DV I NRW: Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern des Landes NRW. Bezug über URL:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=10000000000000000576](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000576) , Tag des letzten Zugriffs: 26.10.2019.

VO DV II NRW: Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Lehrerinnen und Lehrern des Landes NRW. Bezug über URL:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=10000000000000000663](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000663) , Tag des letzten Zugriffs: 26.10.2019.

## L

## Bildnachweis

Sofern die in der Präsentation abgebildeten Grafiken einem Copyright unterliegen, wurde die Quelle der Entlehnung unterhalb der Grafik vermerkt. Sofern kein Vermerk an der Grafik vorliegt, wurde diese vom Autor der Präsentation selbst erstellt oder dem Portal pixabay im Rahmen eines CC-Creative Commons Lizenzvertrages entnommen – diese Grafiken unterliegen damit keinem Kopierrecht und können kostenlos für kommerzielle und nicht kommerzielle Anwendungen in digitaler oder gedruckter Form ohne Bildnachweis oder Quellenangabe verwendet werden.



Danke  
Für Ihre Aufmerksamkeit !

**Raphael Fehrman**

Promovend am Institut für Erziehungswissenschaft der

Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Forschungsprojekt »Lernroboter im Unterricht«

Tel.: 0251 83-32185 | E-Mail: raphael.fehrman@wwu.de

Web: [www.wwu.de/Lernroboter/rf](http://www.wwu.de/Lernroboter/rf)